

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0290/20	Datum 07.07.2020
Dezernat: II	FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	14.07.2020	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Finanz- und Grundstücksausschuss	26.08.2020	öffentlich	Beratung
Stadtrat	03.09.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

Nachtragshaushaltssatzung 2020

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Überschreitung des unter dem § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020, die am 09.12.2019 vom Stadtrat beschlossen und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 03 vom 31. Januar 2020 öffentlich bekanntgegeben wurde, festgelegten Höchstbetrag an Liquiditätskrediten in Höhe von 137.938.935 EUR um 87.061.065 EUR auf 225.000.000 EUR.
2. Eine Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	2102	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
----------------------	------	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2020	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

<input type="checkbox"/>	JA
--------------------------	----

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

Federführender Fachbereich 02	Sachbearbeiter Frau Döring-Block, Frau Schieck	Unterschrift FBL Frau Behrendt
----------------------------------	--	-----------------------------------

Verantwortlicher Bürgermeister/Beigeordneter II	Unterschrift Herr Zimmermann
--	---------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.10.2020
-----------------------------------	------------

Begründung:

Die Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Infektionsgeschehens bestimmen noch immer das öffentliche und private Leben. Die Bekämpfung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 stellt auch für die Landeshauptstadt Magdeburg, die Eigenbetriebe und städtischen Gesellschaften eine große Herausforderung dar. Das wirtschaftliche und soziale Leben ist nach wie vor eingeschränkt.

Trotz der stufenweisen Lockerungsmaßnahmen in Sachsen-Anhalt gibt es bspw. weiterhin Einschränkungen im Publikumsverkehr der kulturellen Einrichtungen, bei den Schulen geteilter Unterricht (Wechselmodell von Unterricht in den Schulen und Fernunterricht), notwendige Sicherheitskonzepte mit kostenintensiven Hygiene- und Schutzmaßnahmen, eingeschränktes Wirtschaften der Eigenbetriebe und städtischen Gesellschaften.

Die Landeshauptstadt Magdeburg wie auch die Eigenbetriebe und städtischen Gesellschaften werden mit finanziellen Auswirkungen in gravierendem Maße sowohl auf der Ertragsseite als auch auf der Aufwandsseite im Haushaltsjahr 2020 und in den folgenden Haushaltsjahren rechnen müssen. Diese Auswirkungen beeinflussen auch die Liquidität der Landeshauptstadt Magdeburg, der Eigenbetriebe und städtischen Gesellschaften.

Auf der Aufwandsseite sind kurzfristig die notwendigen Finanzmittel zur Krisenbekämpfung zur Verfügung zu stellen. Auch notwendige Stützungsmaßnahmen der Eigenbetriebe und städtischen Gesellschaften lassen mittelbar Auswirkungen auf den Haushalt der Landeshauptstadt erwarten.

Gleichzeitig wird die Pandemie deutliche Auswirkungen auf die Ertragsseite haben, auch wenn diese derzeit nicht endgültig zu beziffern sind. Insbesondere die derzeitigen und künftigen Ausfälle im Bereich der Steuern (u.a. Gewerbesteuer, Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer) sind finanziell schwierig zu quantifizieren. So hat bspw. die letzte Steuerschätzung deutlich gemacht, die vom Bund als auch die vom Land, dass die Landeshauptstadt Magdeburg im Steuereinnahmehereich etwa 2023/2024 das Niveau von 2019 wieder erreichen sollte. Zudem werden weitere Stundungen und Rückzahlungen bzw. Anpassungen der Vorauszahlungen bei den Gewerbesteuern zu erwarten sein.

Die wesentlichen finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Haushalt der Landeshauptstadt Magdeburg sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

- in Mio. EUR -

geschätzte Mehraufwendungen		geschätzte Mindererträge	
Betriebskostenzuschüsse Gesellschaften und Eigenbetriebe	12,80	Steuern	50,00
Kosten der Unterkunft	10,00	Unterhaltsvorschussgesetz	2,66
Information und Kommunikation	2,00	Mieten & Pachten	2,00
Kultur	0,15	Eintrittsgelder	2,00
Aufwendungen für Schutzausrüstungen; Desinfektions- und Reinigungsmittel	2,00	Bußgelder; Mahngebühren; Verzugszinsen etc.	5,00

Der bezifferbare finanzielle Schaden für den städtischen Haushalt der Landeshauptstadt Magdeburg aufgrund der Corona-Pandemie für das Jahr 2020 beträgt ca. 73 Mio. EUR (mit Verrechnung von Ausgleichszahlungen).

Die mittelfristige Betrachtung und Einschätzung ist auf ca. 200 Mio. EUR zu bewerten.

Die Schadenssumme berücksichtigt hierbei nicht weitere mittelfristige Auswirkungen auf die städtischen Gesellschaften und Eigenbetriebe mit der Konsequenz zusätzlicher Zuschüsse der Landeshauptstadt Magdeburg, da diese durchaus zu erwarten, aber nicht vollständig bewertbar sind.

Die finanziellen Folgen der Corona-Pandemie haben auch Auswirkungen auf die Liquidität der Landeshauptstadt Magdeburg.

Die aus der Corona-Pandemie resultierenden möglichen finanziellen Schwierigkeiten ergeben sich nicht nur bei der Landeshauptstadt Magdeburg, sondern bei allen Kommunen. In diesem Zusammenhang ist am 02.04.2020 der Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt zu Überschreitungen von Liquiditätskreditrahmen i. S. d. § 110 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemielage unter bestimmten Voraussetzungen in Kraft getreten. Dieser sieht bei einer pandemiebedingten Überschreitung der Genehmigungsgrenze einen Beschluss der Vertretung, die Anpassung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite durch den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vor. Für die Genehmigungserteilung hat die Kommune die Notwendigkeit und den Umfang des zusätzlichen Liquiditätskreditrahmens nachvollziehbar zu begründen und einen entsprechenden Beschluss der Vertretung vorzulegen.

Die Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Haushaltsjahr 2020, die am 09.12.2019 vom Stadtrat beschlossen und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 03 vom 31. Januar 2020 öffentlich bekanntgegeben wurde, sieht für das Haushaltsjahr 2020 in § 4 einen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 137.938.935 EUR vor. Dies entspricht einem Fünftel der geplanten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und ist somit gemäß § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) nicht genehmigungspflichtig.

Die aktuelle pandemiebedingte monatliche Liquiditätsplanung, die die oben dargestellten Ertragsausfälle und Mehraufwendungen aus Liquiditätssicht berücksichtigt und die Steuerausfälle für das erste Quartal 2021 fortschreibt, geht davon aus, dass spätestens im Dezember 2020 die Liquiditätskreditobergrenze der genehmigten Haushaltssatzung für das Jahr 2020 in Höhe von 137.938.935 EUR überschritten wird. Die monatliche Liquiditätsentwicklung (Höchststand im Monat) von September 2020 bis März 2021 stellt sich demnach wie folgt dar:

September 2020:	95,8 Mio. EUR
Oktober 2020:	107,4 Mio. EUR
November 2020:	132,3 Mio. EUR
Dezember 2020:	164,3 Mio. EUR
Januar 2021:	190,2 Mio. EUR
Februar 2021:	199,0 Mio. EUR
März 2021:	220,5 Mio. EUR

Die monatlichen Liquiditätsplanungen gehen über das Haushaltsjahr 2020 hinaus, da davon auszugehen ist, dass zum Jahresbeginn 2021 noch kein genehmigter Haushalt 2021 vorliegt und somit der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite gemäß § 110 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA der Haushaltssatzung/Nachtragshaushaltssatzung 2020 bis zum Erlass der Haushaltssatzung 2021 weiter gilt. Die Betrachtungen erfolgen daher bis einschließlich März 2021.

Der Liquiditätskredit höchststand wird für März 2021 erwartet. Die beantragte Höhe der Liquiditätskreditobergrenze orientiert sich an diesem Stand.

Die Auswirkungen des Konjunkturpaketes der Bundesregierung konnten in die Liquiditätsbetrachtung nicht einfließen.

Mit diesem Konjunkturpaket der Bundesregierungskoalition, das die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin am 17.06.2020 beraten haben, ist grundsätzlich ein bedeutender Schritt zur finanziellen Entlastung der Kommunen in die Wege geleitet worden. So

soll es u. a. eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und einen in diesem Jahr einmaligen Ausgleich für die erwarteten Mindereinnahmen bei den Gewerbesteuern geben.

In diesem Zusammenhang hat auch das Land Sachsen-Anhalt angekündigt, die erforderlichen Grundgesetzänderungen mitzutragen und sich ferner an der Kompensation der Gewerbesteuer ausfälle zu beteiligen.

Die für die Umsetzung dieser Vorhaben erforderlichen Gesetzesänderungen werden voraussichtlich jedoch frühestens im Oktober/November dieses Jahres beschlossen werden, so dass nicht bekannt ist, wann ein liquiditätsentlastender Effekt noch in diesem Jahr eintreten wird. So steht zwar die Höhe der bundesweiten Entlastung und auch die Verteilung derselben auf die Länder fest, jedoch bedarf es für die einzelgemeindliche Kompensation der Gewerbesteuer ausfälle einer Landesregelung.

Während sich demnach für das Jahr 2020 somit eine Lösung des größten Corona bedingten kommunalen Einnahmeproblems abzeichnet, stehen diesbezügliche Lösungsansätze für die in den Folgejahren (2021 – 2024) zu erwartenden Gewerbesteuer ausfälle noch aus. Die mit dieser Beschlussvorlage geplante Erhöhung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite muss daher auch im Zusammenhang des für das Jahr 2021 zu erwartenden Haushaltsgenehmigungsverfahrens gesehen werden.

Den bisher einmalig gezahlten Mehrbelastungsausgleich für Kosten beim SGB II nach dem Gesetz für einen erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus in Höhe von ca. 10,3 Mio. EUR vermindern teilweise die Belastung aus der Corona-Pandemie.

Die bereits im Mai dieses Jahres gezahlte Dezemberrate gemäß Finanzausgleichsgesetz mit 24,7 Mio. EUR verschieben nur den Bedarf an zusätzlicher Liquidität, lösen aber nicht die Auswirkungen der Corona-Pandemie.

Fazit

Die Liquiditätsplanungen für das Jahr 2021 sind momentan lediglich auf Basis der aktuellen Mittelfristplanung möglich. Große Unwägbarkeiten bestehen insbesondere bei der Entwicklung der Steuern und bei der Wirkung des Konjunkturprogrammes der Bundesregierung auf die kommunalen Haushalte. Die in der Beschlussfassung vorgesehene Erhöhung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite ist zwingend erforderlich, um die jederzeitige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Anlagen:

Anlage 1 Nachtragshaushaltssatzung 2020

Anlage 2 Erlass Überschreitung von Liquiditätskreditrahmen i.S.d. § 110 Abs. 1 S. 1 KVG LSA unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemielage

Anlage 3 Übersicht der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Haushalt der Landeshauptstadt Magdeburg